



Entscheidung

In der Sache

Philipp Neubauer

– Beteiligter –

geboren am 30.10.1992

Verein: WSG Magdeburg-Reform e.V.
Abt. Floorball
c/o Herr Thomas Löwe
Kürbisweg 5a
39001 Magdeburg

wegen Matchstrafe 3 (grobes Vergehen)

am 06.03.2016 bei der Partie zwischen den Black Lions Landsberg und den Floorball Tigers Magdeburg

in Landsberg

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, Stephan Schienemann (stellv. Vorsitzender) und den Beisitzern Dirk Wall, Jan Siebenhüner und Lars Maibücher – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Das Verfahren wird gem. § 11 REO eingestellt und zur weiteren Entscheidung an die Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland zurück verwiesen.**
- 2. Der Beteiligte ist ab dem 15.03.2106 wieder spielberechtigt.**
- 3. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben. Dem Verein WSG Magdeburg-Reform e.V. sind die Protestgebühren in Höhe von 50,00 € zu erstatten.**

Gründe:

I.

Bei der Begegnung der Black Lions Landsberg gegen die Floorball Tigers Magdeburg am 06.03.2016 in Landsberg (2. FBL Herren Süd/Ost) kam es zu einem Vergehen des Beteiligten gegenüber einem Spieler der Mannschaft der Black Lions Landsberg. Diese Begegnung wurde durch die Schiedsrichter Pascal Schlevoigt und Max Blanke geleitet.

Das mit einer Matchstrafe 3 geahndete Vergehen fand laut Spielprotokoll in der Overtime (07:07 min) statt.

II.

In der Stellungnahme der Schiedsrichter wird ausgeführt, dass der Beteiligte in einer Situation, in dem das Spiel unter Vorteil für Landsberg weiterlief in Richtung eines Landsberger Spielers grätschte, ohne die Chance auf die Balleroberung zu haben, da sich der Landsberger Spieler bereits zwei bis drei Meter den Ball im vollen Lauf vorgelegt hatte. Der Beteiligte kam im Vollsprint an und es gelang dem Landsberger Gegenspieler auszuweichen, so dass es nicht zu einer Berührung der Spieler gekommen sei.

Der Verein, WSG Magdeburg Reform e.V. hat gegen die Wertung des Vergehens als Matchstrafe 3 ebenfalls Protest eingelegt und eine Protestgebühr in Höhe von 50,00 € am 07.03.2016 fristgerecht eingezahlt. Es wurde ebenfalls ein Vergehen gesehen, dass allerdings nicht zu einer Matchstrafe 3, sondern zu einer Matchstrafe 1 hätte führen müssen.

III.

Alle Beteiligten wurden durch die Verbandsspruchkammer aufgefordert, eine entsprechende Stellungnahme bis zum 12.03.2015 abzugeben.

Das Mitglied der Verbandsspruchkammer Thomas Löwe, war gem. § 5 Absatz 1 REO befangen, da sein Verein WSG Magdeburg-Reform e.V. Verfahrensbeteiligt war. Er hat an der Entscheidung nicht mitgewirkt.

Der Betroffene hat unter dem 11.03.2016 eine ergänzende Stellungnahme per E-Mail abgegeben. Er schilderte die Situation so, dass sich die Mannschaft von den Black Lions Landsberg im Angriff befand und der Landsberger Gegenspieler mit Tempo an einem Spieler der Floorball Tigers vorbeilief. Der Beteiligte versuchte diesen Angriff zu verteidigen und zog ebenfalls mit Geschwindigkeit aus der Mitte des Feldes in Richtung des Gegenspielers, um diesen unter Druck zu setzen und vielleicht den Ball zu erobern. Da sich die Situation an der Bande abspielte, wollte er kurz vor Erreichen des Gegenspielers die Geschwindigkeit reduzieren. Beim Abbremsen verlor er den Halt, wodurch er ein bis zwei Meter vor der Bande mit dem Bein voran ins Rutschen

geriet. Der Gegenspieler legte sich den Ball weiter vor, so dass der Beteiligte zwischen dem Ball und dem Gegenspieler in die Bande rutschte. Der Gegenspieler sprang über den Beteiligten, ohne diesen zu berühren. Der Beteiligte hatte beim Rutschen bereits die Beine angezogen.

Das ebenfalls befragte Schiedsrichtergespann hat keine ergänzende Erläuterung abgegeben.

IV.

Der Verein WSG Magdeburg Reform e.V. wurde aufgefordert, zu prüfen, ob er den Protest aufrechterhält, da sich die Verbandsspruchkammer ohnehin mit der Angelegenheit aufgrund des Ausspruches einer Matchstrafe 3 zu befassen hatte. Auf Anregung der Verbandsspruchkammer erklärte der Verein, dass er an diesem Protest nicht festhält und hat diesen zurückgezogen. Die mit dem Protest eingereichte Begründung des Vereins wurde als Stellungnahme auf die ausgesprochen Matchstrafe 3 gewertet.

V.

Bei der Bewertung des Sachverhaltes und der Schilderung durch das Schiedsrichtergespann sowie des Protest des Vereins WSG Magdeburg Reform e.V. vom 06.03.2016 sowie der Stellungnahme des Beteiligten vom 11.03.2016 geht die Verbandsspruchkammer davon aus, dass eine Reaktion mit einer Matchstrafe durchaus geboten war. Allerdings reicht die hier beschriebene Spielsituation und das Vergehen des Beteiligten nicht aus, um dieses mit einer Matchstrafe 3 gem. Ziffer 6.17 Nr. 2 (brutales Vergehen) bzw. Ziffer 6.17 Nr. 4 (extrem unsportliches Verhalten) SPRKG zu ahnden. Aufgrund der Tatsache, dass der Beteiligte in den Lauf des gegnerischen Spielers hineingerutscht ist, wird allenfalls als gefährlicher Körpereinsatz gem. Ziffer 6.13 Nr. 6 SPRKG gewertet. Hierzu zählen gefährliche, verletzungsgefährdende, unsportliche Vergehen im Zusammenhang mit dem Spielgeschehen, die mit Absicht ausgeführt werden.

Richtig ist, dass die Schiedsrichter das Vergehen des Beteiligten mit einer Matchstrafe bewertet haben. Das ist eine Tatsachenentscheidung, die auch vor der Verbandsspruchkammer Bestand hat. Aufgrund des Ausspruches einer Matchstrafe 3 ist die Verbandsspruchkammer gem. § 3 Satz 2 REO zuständig. Allerdings obliegt es der Verbandsspruchkammer zu prüfen, ob das Vergehen durch die Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter insoweit gedeckt wird, dass hier die richtige Sanktionierung der vorgeworfenen Verfehlung des Beteiligten als Matchstrafe 3 erfolgt ist. Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes sieht dies die Verbandsspruchkammer nicht und wertet das Vergehen als eine Matchstrafe 1. Dies führt dazu, dass bei Ausspruch einer Matchstrafe 1 es nur zum Ausschluss des zu bestrafenden Spielers für den Rest des Spieles kommt, jedoch zu keiner weiteren Bestrafung des Spielers. Sicherlich ist der Spieler gem. § 7.1 GBO mit einer Geldbuße in Höhe von 50,00 € zu bestrafen. Zuständigkeit für den Ausspruch einer Geldbuße bei einer Matchstrafe 1 liegt bei der Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland. Insofern ist das Verfahren gem. § 11 REO einzustellen und zur weiteren Entscheidung an die Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland zurück zu verweisen.

VI.

Aufgrund der ausgesprochenen Matchstrafe 3 war der Beteiligte zunächst gem. Ziffer

6.16 SPRGK automatisch für das nächste Spiel im selben Wettbewerb gesperrt. Es wurde in einer E-Mail vom 10.03.2016 der Verbandsspruchkammer darauf hingewiesen, dass der Beteiligte bis zu einer Entscheidung der Verbandsspruchkammer vorläufig nicht spielberechtigt ist, da im Rahmen einer ausgesprochenen Matchstrafe 3 eine weitere Strafe zu erwarten ist. Aufgrund der Tatsache, dass die Verbandsspruchkammer erst am 09.03.2016 über den Fortgang durch Zureichung der Unterlagen durch die Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland informiert wurde, konnte eine Entscheidung vor dem Wochenende 12./13.03.2016 nicht getroffen werden.

Aufgrund der Wertung des Vergehens als Matchstrafe 1 war das vorläufige Spielverbot aufzuheben.

VII.

Da auf Hinweis der Verbandsspruchkammer der Verein WSG Magdeburg-Reform e.V. seinen Protest zurückgezogen hat, sind die eingezahlten Protestgebühren zu erstatten.

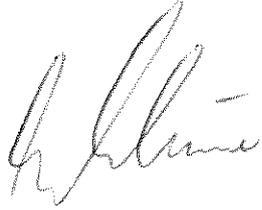
Aufgrund der Wertung des Vergehens als Matchstrafe 1 und damit der fehlenden Zuständigkeit der Verbandsspruchkammer wurden keine Gebühren für die Durchführung des Verfahrens erhoben.

VIII.

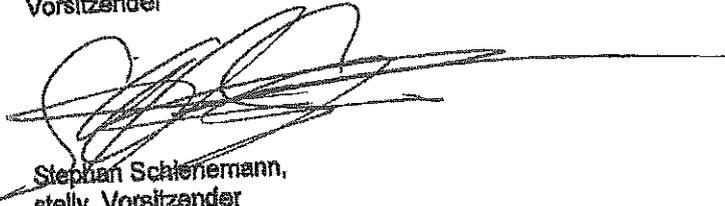
Gegen die Entscheidung ist gem. § 19 Satz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichem Rechtsmittel der Rechtsweg bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland gegeben. Auf die Berechnung des Fristablaufes gem. § 6 Nr. 3 REO wird verwiesen. Im Falle des Verlangens einer ausführlichen Begründung dieser Entscheidung beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen.

Es wird ausdrücklich der Hinweis erteilt, dass Floorball Deutschland hier ebenfalls ein Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels hat, da die Wertung eines Vergehens im Rahmen der Matchstrafe 3 betroffen ist.

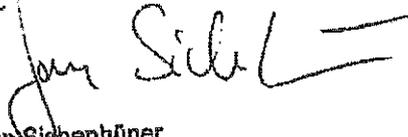
Das begründete Rechtsmittel ist postalisch an Floorball Deutschland e.V., c/o Manuela Wagener, Im Gesenk 13, 31275 Lehrte zu richten. Der begründete Rechtsmittel sollte die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Ausführungen von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gem. § 19 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von 50,00 € auf das Konto von Floorball Deutschland bei der Deutschen Bank (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.



Ralf Kühne
Vorsitzender



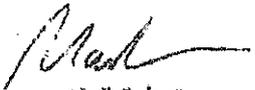
Stephan Schienemann,
stellv. Vorsitzender



Jan Siebenhüner
Beisitzer



Dirk Wall
Beisitzer



Lars Malbücher
Beisitzer